

Versicherungs- schutz auf dem Weg vom Bett ins Homeoffice

Stürzt ein Beschäftigter auf dem morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Sachverhalt

Der Kläger machte sich morgens von seinem Schlafzimmer aus direkt auf den Weg in sein eine Etage tiefer gelegenes häusliches Büro. Dort beginnt er, seiner Gewohnheit entsprechend, unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Auf der, die beiden Wohnebenen verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass eines Arbeitsunfalls ab.

Dem widersprach das zuständige Sozialgericht in erster Instanz und erkannte den Weg vom Bett ins Homeoffice als Wegeunfall an. Das Landessozialgericht kassierte dieses Urteil und stufte den Vorfall als unversicherte Vorbereitungshandlung ein, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgehe. Hiergegen ging der Kläger in Revision.

Entscheidung

Die Richter des Bundessozialgerichts gaben dem Kläger Recht und stufte den Sturz als Arbeitsunfall ein. Das Beschreiten der Treppe diene nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Homeoffice und sei deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

Mit dieser Entscheidung korrigiert das Bundessozialgericht seine frühere starre Grenzziehung, wonach der Betriebsweg erst mit dem Durchschreiten der Haustür des Gebäudes beginne, in dem sich die Wohnung des Versicherten befinde und wird damit der Neuregelung des Unfallversicherungsschutzes im Homeoffice aus dem Jahr 2021 gerecht.